

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN  
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929  
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN

An

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 25

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

FAX: 05231 71822541

05231 71 1295



Unser Zeichen  
(bitte unbedingt angeben)

**HF/BI 94-3.91 ST/02.11**

Auskunft erteilt: Herr Stenzel

Ihr Zeichen  
25.4-34-02-1/08

Ihr Schreiben vom  
28.02.2011

Datum  
17.03.2011

## **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 712n (4. BA) zwischen der B 61 und der L 778**

**Deckblattverfahren zur Einbringung geänderter / überarbeiteter Planunterlagen  
Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU geben wir folgende Stellungnahme ab, die wir zum oben genannten Vorhaben als Einwendung in das Planfeststellungsverfahren einbringen.

### **1. Ablehnung des Neubaus der L 712 n**

Die Planung des 4. Bauabschnittes der L 712 n wurde von Anfang an von den Naturschutzverbänden abgelehnt, weil einerseits den Verkehrsanforderungen durch einen Ausbau des bestehenden Straßennetzes Rechnung getragen werden kann und andererseits der 4. Planabschnitt einen schutzwürdigen Landschaftsraum beeinträchtigt, der aufgrund der Unzerschnittenheit des Freiraums und der hochwertigen Lebensräume der Aa-, Lutter-, Johannisbach-, Hellebachauen, des Elverdisser Waldes sowie der vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung zukommt.

Diese grundsätzlichen Bedenken haben die Naturschutzverbände bereits in den Stellungnahmen vom 28.5.2008 zur Offenlage der Planfeststellungsunterlagen und vom 1.12.1998 zum Linienbestimmungsverfahren geltend gemacht.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 28.05.2008 werden zum vorgelegten Deckblatt folgende Bedenken geltend gemacht.

## **2. Bedarfsbegründung unzureichend**

In Zeiten, da bundes- und landesweit Maßnahmen zur Begrenzung der Klimaerwärmung und des Biodiversitätsverlustes propagiert werden, ist die nach wie vor überdimensionierte Kfz-Verkehr fördernde Planung anachronistisch und zurückzuweisen.

Die Kritik aus der Stellungnahme vom 28.5.2008 wird aufrechterhalten, da auch die vorgelegte Ergänzung zur Verkehrsprognose zu erwartende rückläufige Verkehrsaufkommen aufgrund verschiedener Faktoren, wie der Bevölkerungsentwicklung („demografischer Wandel“ bes. ab 2020 stark rückläufige Zahlen), der steigenden Kraftstoffpreise, und der Ausbau des ÖPNV, nicht berücksichtigt.

Auch werden alternative Verkehrskonzepte, wie ein Ausbau des bestehenden Straßennetzes, in dem Verkehrsgutachten nach wie vor nicht berücksichtigt. Und es wird davon ausgegangen, dass die Grafenheider Straße bis zur Engerschen Straße ausgebaut wird. Dazu liegen aber seitens der Stadt Bielefeld keine Beschlüsse vor. Damit ist für das gesamte Kreuzungsbauwerk B61/L712n und Grafenheider Straße mit verringerter Spuranzahl zu planen.

## **3. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

### **3.1 Bestandsaufnahme**

Mit den Kartierungen der Avifauna, der Amphibien im Jahr 2009 und der Fledermäuse im Jahr 2010 wird der Kritik der Naturschutzverbände an unzureichenden faunistischen Erhebungen gefolgt.

Da die Gutachten der AG Biotopkartierung den Unterlagen nicht beigelegt sind (entgegen einem Hinweis im LBP auf den entsprechenden Anhang) behalten wir uns vor, die vorliegende Stellungnahme nach Einsicht in die Gutachten gegebenenfalls zu ergänzen.

### **3.2 Unzureichende Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots**

Die vorrangige gesetzliche Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist nur unzureichend berücksichtigt worden.

Durch die Änderung des Kreuzungsbauwerkes L 712n/ B 61 (Verzicht auf Fahrspuren) wird einem Teil der Forderungen aus der Stellungnahme vom 28.5.2008 zu erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminderung gefolgt (s. S. 3 Stellungnahme vom 28.5.2008 unter 1.)

Es gibt aber noch weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung des Kreuzungsbauwerkes, wie z.B. der in der Stellungnahme vom 28.5.2008 geforderte Verzicht auf die zweite Geradeausspur von der Grafenheider Str. in Richtung L 712n.

Die Kritik an der unzureichenden Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots wird aufrechterhalten, da auch andere der geforderten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung nicht oder nicht im erforderlichen Maße umgesetzt worden sind

(s. die Forderungen hierzu in der Stellungnahme vom 28.5.2008). Dazu gehören insbesondere:

1. Die Brücke im Bereich der B 61 über die Johannisbachumflut ist zu gering bemessen. Das Untersuchungsgebiet hat für die Fledermausfauna eine sehr hohe Bedeutung. Insbesondere die Johannisbachumflut stellt eine wichtige Flugstraße für Fledermäuse dar. Die erhebliche Breite der B 61 im Kreuzungsbereich (Bauwerk 01) und das zu gering dimensionierte Brückenbauwerk mit nur ca. 1,20 m Höhe führen zu einer erheblichen Barrierewirkung. Zudem fehlen oberhalb des Gewässers am Fahrbahnrand Kollisionsvermeidende Sperreinrichtungen für Fledermäuse.
2. Die Brücke über die Aa ist zu verlängern, um das Dammbauwerk zwischen der Aa und der B 61 zu reduzieren. Der betroffene Landschaftsbereich zwischen der Aa und der B 61 hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Die Verlängerung der Brücke führt zu einer Reduzierung des Dammbauwerkes, damit auch zur Reduzierung der Barrierewirkung der L 712n in der Aue der Aa und zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes von Flora und Fauna.
3. Die Brücke der L 712n über den Milser Bach ist von der Breite zu gering bemessen (Bermen nur je 0,25m).
4. Die vier Amphibiendurchlässe befinden sich alle in unmittelbarer Nähe zueinander, der übrige lange Strecke der L712n östlich der Aa weist keine Querungsmöglichkeiten auf.
5. Unklar ist die Ausgestaltung der Lärmschutzwand quer über die Aa. Sie kann in unzulässiger Weise eine Barriere für planungsrelevante Vogelarten und für Fledermäuse darstellen. Zudem wird sie nachteiligen Einfluss auf das Kleinklima haben.

### **3.3 Kompensationsdefizit durch Neubewertung des Eingriffs nach „ELES“**

Die Eingriffsbewertung erfolgt in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur L 712 n auf Grundlage des sogenannten ELES-Erlasses - „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW vom 6.3.2009. Die Anwendung dieses Erlasses führt zu rechtlich schwerwiegenden Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz und in der konkreten Anwendung bei der Planfeststellung der B 66 n zu unzureichenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### **3.3.1 Erlass ELES unvereinbar mit Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung**

Der Erlass ELES ist in einer ganzen Reihe von Punkten mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, das zum 1.3.2010 in Kraft getreten ist, unvereinbar. Für die Eingriffsregelung schreibt der abweichungsfeste Allgemeine Grundsatz im § 13 BNatSchG die Vollkompensation von Beeinträchtigungen von Natur

und Landschaft vor. Dieses bedeutet, dass bei Eingriffen durch die Kompensationsmaßnahmen der eingriffsbedingte Wertverlust des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds vollständig zu kompensieren ist. Die Länder dürfen von den abweichungsfesten Grundsätzen und damit in der Eingriffsregelung von der Vollkompensation nicht abweichen. Sowohl der ELES-Erlass als auch die zugrunde liegenden Vorschriften des LG NRW 2010 sind mit der bundesrechtliche Verpflichtung zur Vollkompensation nicht zu vereinbaren.

Der Erlass ELES dient der Umsetzung der mit der Änderung des LG NRW vom 6.7.2007 eingeführten Neuerungen unter anderem hinsichtlich der Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in der Regel nicht größer als die direkte Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff sein sollen (s. ELES, Einleitung). Die Vorschriften im LG NRW zur Beschränkung der Kompensationsfläche („1:1-Ausgleich“) soll dabei selbst bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen (§ 4a Abs. 3 S. 4 LG NRW) angewendet werden. Diese Regelungen des LG 2007 sind mit Inkrafttreten des BNatSchG 2010 am 1.3.2010 zunächst außer Kraft getreten. Das neue BNatSchG sieht dagegen zu Gunsten der Landwirtschaft nur eine allgemeine Berücksichtigungspflicht vor (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Einige der weggefallenen NRW-Sonderregelungen wurden durch die LG Novelle 2010 am 31.3.2010 in modifizierter Form als Abweichungsgesetz wieder eingeführt. Diese verstoßen jedoch gegen das Gebot der Vollkompensation und des strikten Vorrangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ersatzgeldzahlungen.

Nach § 4a Abs. 1 S. 3 LG NRW (Stand 2010) soll die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen „möglichst nicht größer“ als die Eingriffsfläche sein. § 4a Abs. 1 S. 3 LG NRW gestattet damit einen Verzicht auf Vollkompensation zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dies ist unvereinbar mit dem durch § 13 BNatSchG 2010 umrissenen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes zur Eingriffsregelung, der von einer unbedingten Pflicht zu Vollkompensation erheblicher Beeinträchtigungen ausgeht. Ein Verzicht auf fachlich erforderliche und praktisch mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nicht vorgesehen. An der Unvereinbarkeit mit § 13 BNatSchG ändert sich nichts durch die Formulierung als „Soll-Vorschrift“: Ist ein Abweichungsgesetz als Soll-Vorschrift gestaltet, dann müssen sowohl die Regel als auch die Ausnahme verfassungskonform sein.

Durch folgende Vorgaben des ELES-Erlasses zur Erfassung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs kommt es im Vergleich der zuvor angewendeten Methodik (ARGE Eingriff-Ausgleich n. Erlass ERegStra) zu erheblichen Mängeln:

- Begrenzung der Wirkzonen auf pauschal 50 bzw. auf 25m in begründeten Ausnahmefällen und Reduzierung;  
in der Eingriffsbewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur L 712 n führt dieses zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.
- Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV); danach

- Keine ausreichende Berücksichtigung von Zeitfaktoren für ältere nicht „ausgleichbare“ Biotoptypen;  
In der Eingriffsbewertung zur L 712 führt dieses zu einer zu geringen Bewertung von Waldflächen und Gehölzbeständen und zu einem Kompensationsdefizit für die Biotoptypen älterer Wälder, Hecken, Ufer-, Feldgehölze
- Verzicht auf eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Verzicht auf ein zusätzliches Kompensationserfordernis im Regelfall;  
für die L 712 n führt dieses zu einer unzureichenden Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild.

Diese durch die Methodik des Erlasses ELES bedingten erheblichen Defizite bei Ausgleich und Ersatz werden im Folgenden noch näher ausgeführt.

Nach dem Erläuterungsbericht zur L 712 n führt die Umstellung auf die „ELES-Methodik“ zur Verringerung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur Streichung von zwei Ersatzmaßnahmen für Aufforstungen von Waldflächen im Umfang von 3,326 ha (Erläuterungsbericht Deckblatt Ziff. 2.4). Hierdurch entsteht ein Kompensationsdefizit für die Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen zahlreicher Flächen, insbesondere auch von Wäldern und Feldgehölzen.

Der Erlass ELES dient auch der Umsetzung des § 5 LG Abs. 1 Satz 4 LG NRW. Danach kann für einen über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld geleistet werden. Auch wenn aus den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen sich nicht ergibt, dass derzeit eine Anwendung dieser Regelung des § 5 LG Abs. 1 Satz 4 LG NRW beabsichtigt ist, kann im weiteren Verlauf des Verfahrens und der Umsetzung des LBP eine Anwendung dieser Regelung nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Erlass ELES soll diese Regelung angewendet werden, „soweit im Kompensationsraum Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind oder eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen durch eine Sachregelung nicht erzielbar ist“ (s. ELES Ziffer 2.3). Sollten also Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenflächen des vorgelegten LBP nicht verfügbar sein, könnte die Ersatzgeldregelung des § 5 Abs. 1 Satz 4 LG NRW zum Tragen kommen. Diese vom Erlass ELES eröffnete Option für Ersatz in Geld für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil ist rechtlich nicht zulässig. Denn wenn zur Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verzichtet und eine Ersatzgeldzahlung eröffnet wird, wird die bundesrechtlich vorgegebene „Prüfkaskade“ der Eingriffsregelung umgangen.

ELES eröffnet die Möglichkeit zur Begrenzung der Dauer der Kompensationsmaßnahmen (s. Nr. 4.2.1 ELES). Danach ist bei einer Umsetzung von Maßnahmen durch Verträge die Dauerhaftigkeit gesichert sein, wenn vertraglich eine Laufzeit von 30 Jahren vereinbart ist. Diese Regelung ist recht unzulässig, da die Kompensation genau so lange wirken muss wie der Eingriff. Vertragliche Regelungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die B 66 n werden deshalb strikt abgelehnt.

## **Naturschutzverbände fordern Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens**

Fachliche und rechtliche Mängel beim Erlass ELES hat offensichtlich auch die Landesregierung erkannt. In einer Veröffentlichung in „Natur in NRW“ (H. 4/10) heißt es, „dass zur Zeit Regelungen des Erlasses gemeinsam durch das Verkehrsministerium und das Umweltministerium überprüft werden. Neben naturschutzfachlichen Fragen seinen auch rechtliche Fragen zu klären. Der Umfang der Änderungen werde von den Empfehlungen eines dafür zu beauftragenden Gutachters abhängig gemacht“.<sup>1</sup> Nach der Ausschreibung für die fachgutachterliche Prüfung von ELES sollen Ergebnisse bis zum 31. Juli 2011 vorliegen.<sup>2</sup>

Die Naturschutzverbände fordern die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der L 712 n bis zur Klärung der naturschutzfachlichen und rechtlichen Fragen zur Eingriffsregelung (ELES-Erlass). Eine Fortführung des Planfeststellungsverfahrens ist aufgrund der für den Sommer 2011 zu erwartenden neuen gutachterlichen Ergebnisse nicht zu rechtfertigen, da eine Anpassung des LBP dann zwingend erforderlich wird. Auch sollte Erörterung erst nach Klärung der strittigen ELES-Regelungen durch das Land und dann auf Grundlage einer aktualisierten LBP erfolgen. Eine Aussetzung des Verfahrens erspart zudem auch Verwaltungs- und Planungskosten.

### **3.3.2 Defizite bei der Ermittlung der vom Eingriff betroffenen Flächen, der Eingriffsintensität und des Kompensationserfordernisses**

#### **3.3.2.1 Belastungszonen zur Erfassung indirekter Beeinträchtigungen**

Bei der Festlegung der Wirkzonen, in denen die indirekten Beeinträchtigungen erfasst werden, erfolgt nach dem LBP eine Anwendung des Regelfalls, d.h. es wird von einer Belastungszone bis 50 m Abstand ausgegangen, in der ein pauschaler Beeinträchtigungsfaktor von 25% berücksichtigt wird. Für alle Bereiche mit Lärmschuttbauwerken und Immissionsschutzpflanzungen erfolgt dann als Einzelfallregelung eine Reduzierung auf eine Belastungszone von nur noch 25 m. Eine Erweiterung der Belastungszone im Rahmen der Einzelfallbetrachtung erfolgt dagegen nicht.

#### Belastungszonen nach ELES zur Erfassung von Beeinträchtigung ungeeignet

Durch ELES wurde die der Eingriffsbewertung zugrunde zulegende Belastungszone gegenüber der vorherigen Erlasslage „ERegStra“ von 250m auf 50m, im Einzelfall auf 25m, zurückgenommen. Der Beeinträchtigungsfaktor wird pauschal auf 25 % festgesetzt, zuvor wurden differenzierte Faktoren je nach Entfernung und Verkehrsstärken angewandt. Nach Ziffer 3.2.3.2 der ELES sollen durch diese pauschalierte Belastungszone alle Projektwirkungen erfasst werden. Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion gehen deutlich über die von ELES zugrunde gelegte Wirkzone von 50 m bzw. 25 m hinaus, die Begrenzung der Wirkzonen von vormals bis zu 250 m auf pauschal 50 m bzw. auf 25 m in der Eingriffsbewertung nach ELES ist naturschutzfachlich nicht begründet. Es kommt durch die ELES-Vorgaben zu einer unzureichenden

---

<sup>1</sup> SEELIG, R.: ELES – Eine Zwischenbilanz, in „Natur in NRW“, H. 4/2010, S. 40 - 43

<sup>2</sup> Land Nordrhein-Westfalen (MKUNLV, MWEBWV): LEISTUNGSBESCHREIBUNG über Bewertender Vergleich Richtwerte ERegStra/ELES - Öffentliche Ausschreibung - Vergabe-Nr. 11/005

Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und damit letztlich einer unvollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Im LBP erfolgt ausschließlich eine Reduzierung der Belastungszonen, es erfolgt keine Prüfung der Erweiterung der Belastungszone über die 50m-Zone hinaus. Dieses ist nach dem Erlass „ELES“ aber im Sinne der Einzelfallbetrachtung möglich, um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen sowie der abiotischen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung und des Landschaftsbildes außerhalb des Regelfalls zu erfassen. In diesen Fällen sollte in Ergänzung zu der in ELES genannten verbal-argumentativen Beurteilung des Eingriffs eine erweiterte Belastungszone herangezogen werden, die mindestens 150 m betragen sollte. Aufgrund des nach dem Erlass „ELES“ bereits für die 25/50m-Zone sehr gering angesetzten Beeinträchtigungsfaktors von 0,25 kann dieser in der erweiterten Zone nicht reduziert werden.

#### Erweiterung der Belastungszonen geboten

Eine Erweiterung der Belastungszone ist angesichts der Wertigkeit großer Teile des betroffenen Landschaftsraums - dokumentiert durch die im Regionalplan dargestellten Ziele (Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung, Regionaler Grünzug) und die in den Landschaftsplänen erfolgten Darstellungen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen (LSG) – dringend geboten.

In der Stellungnahme vom 28.5.2008 wurde schon für LBP 2008 kritisiert, dass Ausstrahlungseffekte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dieser Mangel ist durch die minimalen Belastungszonen nach ELES im vorgelegten LBP noch gravierender geworden,

#### **3.3.2.2 Ausgleich in sich bei Straßennebenflächen**

Im LBP wird auf die Vorgaben des ELES-Erlasses verwiesen, dass bei der Anlage von Straßeböschungen auf Flächen, deren ökologischer Wert nicht größer ist als der Wert des jeweils vorgesehenen Straßenbegleitgrüns, sind Kompensationsmaßnahmen hierfür außerhalb des Straßenkörpers grundsätzlich nicht erforderlich; derartige Böschungen gelten durch ihre Bepflanzungen als in sich selbst ausgeglichen (LBP, S. 65).

Eine weitere Erläuterung erfolgt im LBP nicht. Der LBP enthält auch keine nachvollziehbare Darstellung, welche in Anspruch genommenen Biotoptypen durch die Böschungsbepflanzung als ausgeglichen gelten. In der „ELES-Praxis“ gelten Biotoptypen mit einem Biotopwert < 4, die für nicht versiegelten Straßennebenflächen (Böschungen, Mulden etc.) in Anspruch genommen werden, im Regelfall durch die vorgesehenen Ansaaten und Bepflanzung der Böschungen als „in sich ausgeglichen“. Zu den Biotopwertflächen < 4 gehören nach der LANUV-Biotopbewertung Biotoptypen wie teilversiegelte Verkehrsflächen, Straßenbegleitgrün oder naturferne Gräben. Für diese Biotoptypen kann ein Ausgleich in sich anerkannt werden, nicht jedoch zum Beispiel für artenarme intensiv genutzte (Mäh)weiden, da ein solcher Biotoptyp durchaus Lebensraumfunktionen besitzen, die nicht durch Ansaaten und Bepflanzungen im direkten Straßenrand- und Böschungsbereich gleichartig oder gleichwertig wiederhergestellt werden können. Da diese Flächen nicht in der Eingriffsbilanz dargestellt werden, kann nicht festgestellt werden in welchem Umfang hier Kompensationsmaßnahmen unterbleiben.

### **3.3.2.3 Freistellung von Eingriffen durch Lärmschutzwälle**

Der LBP verweist auf den so genannten Negativkatalog des Landschaftsgesetzes. Nach § 4 Absatz 2 Nr. 5 LG NRW stellen Lärmschutzwände an Straßen in der Regel keinen Eingriff dar. Das LG NRW 2010 führte den landesrechtlichen Positiv- bzw. Negativkatalog zur Eingriffsregelung in modifizierter Form wieder ein und wertet die Anlage von Erdwällen zum Lärmschutz als in der Regel nicht erheblich. Nach § 13 BNatSchG 2010 dürfen die Länder jedoch nicht davon absehen, erhebliche Beeinträchtigungen einer Eingriffsprüfung zu unterziehen. Bei der Errichtung von Erdwällen handelt es sich typischerweise um erhebliche Eingriffe. Die Regelung stellt damit eine verfassungswidrige Überdehnung der Abweichungsrechte der Länder dar und darf keine Anwendung im LBP zur L 712 n finden.

Eine Erheblichkeit der von der Anlage von Erdwällen verursachten Eingriffe kann auch nicht durch die Vorgabe im LBP ausgeschlossen werden, nach dem hiervon die Inanspruchnahme von Biotoptypen mit Biotopwerten > 4 ausgenommen wird. (LBP, S. 65). Zum einen sind eine Zerstörung von Biotoptypen mit einer Wertigkeit bis einschließlich einem Biotopwert von 4, wie beispielsweise brachgefallene artenreiche Mähwiesen, brachgefallenes Mager-, Feucht- und Nassgrünland in mittlerer Ausprägung, mäßig artenreiche Intensivwiese, -(mäh)weiden oder Gehölzstreifen, Ufergehölzen mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 % bis mittleres Baumholz (vgl. Biotopwerte nach Numerischem Biotopwertverfahren des LANUV NRW), als erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen des Naturhaushaltes zu werten. Zum anderen wird in vielen Fällen ein Lärmschutzwall auch zu erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Es fehlt im LBP an einer Darstellung, für welche Flächen und Biotoptypen Eingriffe unter Bezug auf den Negativkatalog bei der Anlage der Lärmschutzwälle von der Eingriffsregelung ausgenommen worden sind.

### **3.3. Unzureichende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insgesamt nicht geeignet die Eingriffe vollumfänglich zu kompensieren. Dieses ergibt sich durch die Anwendung des ELES-Erlass und die damit bedingte fehlende Ermittlung und Bilanzierung aller erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in vollem Umfang. Die durch § 4a Abs. 1 S. 3 LG NRW gestattete Verzicht auf eine Vollkompensation zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist unvereinbar mit dem durch § 13 BNatSchG 2010 umrissenen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes zur Eingriffsregelung, der von einer unbedingten Pflicht zu Vollkompensation erheblicher Beeinträchtigungen ausgeht. Ein Verzicht auf fachlich erforderliche und praktisch mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Schonung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nicht vorgesehen.

Nach dem Erläuterungsbericht zur L 712 n führt die Umstellung auf die „ELES-Methodik“ zur Verringerung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur Streichung von zwei Ersatzmaßnahmen (Erläuterungsbericht Deckblatt Ziff. 2.4). Bei diesen beiden gestrichenen Ersatzmaßnahmen handelt es sich um die Ersatzmaßnahmen E 9 und E 10. Diese beiden Maßnahmen dienten nach dem im Jahr 2008 offengelegten Planunterlagen (LBP) der Entwicklung eines Eichen-Buchenwaldes



auf Acker (1, 25 ha / E 10) und einer Laubwaldaufforstung auf Ackerbrache (2,076 ha / E 09). Die jetzt erfolgte ELES bedingte Streichung der beiden Aufforstungsflächen führt zu einem Kompensationsdefizit insbesondere bei den beeinträchtigten Waldlebensräumen sowie auch bei Feldgehölzen, Baumgruppen und Baumhecken.

Im Vergleich zu den im Jahr 2008 offen gelegten Planunterlagen verringern sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen unter Einschluss von CEF-Maßnahmen um ca. 8%. Bei den Ersatzmaßnahmen zur Entwicklung von Wäldern sind es nur noch 1,387 ha statt zuvor 4,713 ha – eine Verringerung um ca. 70%. Diese Reduzierung der Kompensationsmaßnahme für Wald- und andere Gehölzbiotoptypen überschreitet den Spielraum, der bei der gutachterlichen Bewertung von Eingriffen in Grenzen bestehen mag, in naturschutzfachlich und –rechtlich unzulässiger Weise. Diese Defizite können auch nicht durch die zusätzlichen Maßnahmen zur Entwicklung von Grünlandbiotoptypen (s. Maßnahme E 06) ausgeglichen werden, da hier jeglicher Funktionsbezug zum Eingriff fehlt.

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung der Ersatzmaßnahmen E 9 und E 10 deshalb strikt ab.

Weitere Defizite beim Umfang der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der rechtlich unzulässigen nur eingeschränkten Eingriffsbewertung bei der Anlage von Lärmschutzwällen und –wänden (s. 3.3.2.3)

Des Weiteren werden folgende Bedenken geltend gemacht:

#### Keine funktionale Kompensation der Beeinträchtigungen von Streuobstflächen

Die als Konfliktpunkte 11,12 und 15 genannten Verluste von alten Streuobstflächen werden qualitativ nicht ausgeglichen. Sie sind aber als Wohn- und Jagdhabitate für zahlreiche planungsrelevante Arten essentiell.

Streuobstwiesen in Nachbarschaft zu Fließgewässerrauen sind als notwendig CEF-Maßnahme (s. u.) rechtzeitig vor Beeinträchtigung der bisherigen Bestände neu anzulegen, der LBP ist dahingehend zu überarbeiten.

#### Maßnahme E 01

Die Maßnahmefläche ist offensichtlich nur in Teilen ökologisch aufwertungsfähig. Nur diese Teilflächen dürfen in der Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt werden. Die vorgenommene Aufwertung der Gesamtfläche um einen Wertpunkt/qm stellt eine nicht nachvollziehbare Pauschalisierung dar, die den fachlich-rechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung nicht gerecht wird. Nur die Flächen mit Neuanlage und Aufwertung können anerkannt werden, nicht aber die ausdrücklich genannte „Sicherung von Biotopen“ (vgl. LBP, S. 132). Sollte eine Ermittlung der aufwertungsfähigen Bestandteile der Maßnahmefläche E 01 nicht möglich sein, ist die Fläche als Kompensationsmaßnahmefläche nicht geeignet.

#### Maßnahme E 06

Die bereits im LBP 2008 entfallene Maßnahme E 11 wäre bei rechtzeitiger Umwandlung in extensives Grünland als Ersatzfläche für die Feldlerchen als CEF-Maßnahme wesentlich geeigneter als die 2000 m entfernte Fläche E 6.

#### Maßnahme E 07

Die Ersatzfläche E 07 ist zu weit entfernt (s. Stellungnahme v. 28.2.2008).

#### **4. Besonders geschützte Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie**

##### Fehlerhafte Bewertung Erhaltungszustand

Gefährdete Fledermausarten der Roten Liste sollen im günstigen Erhaltungszustand sein. Dieses kann nicht akzeptiert werden, da die Rote Liste für NRW aktuell neu herausgegeben wurde und somit dort die aktuelle Gefährdungssituation wiedergegeben ist.

##### CEF-Maßnahmen

So genannte CEF-Maßnahmen vermeiden nur dann ein Befreiungsverfahren, wenn die Maßnahmen in engem räumlichen Zusammenhang zur beschädigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und zu dem Zeitpunkt verfügbar und in vollem Umfang wirksam sind, zu dem die eigentlich verbotene Handlung vorgenommen wird. Die Identität der Lebensstätte muss also ohne „time-lag“ gewahrt sein – der bloße „räumliche Zusammenhang“ reicht nicht aus.

Bei den CEF-Maßnahmen zur L 712 n mangelt es bei verschiedenen Maßnahmen an diesen Voraussetzungen.

So ist bei der Herstellung von gehölzbestimmten CEF-Maßnahmen - z.B. E 03 - nicht zu erkennen, wie der zeitliche langjährige Vorlauf sichergestellt werden soll. Falls dieses nicht gewährleistet wird, ist dies als CEF-Maßnahmen nicht zulässig, somit liegt für diese Arten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Entsprechendes gilt für Ersatzbiotop, die als extensives Gründland vorgehalten werden sollen. Sofern sie auf düngerreichen ehemaligen Ackerflächen durch Einsaat angelegt werden, ist ein mehrjähriger Vorlauf notwendig.

Die CEF-Maßnahmenfläche E 06 erfüllt mit 2000 m Entfernung nicht die Anforderung an einen engen räumlichen Zusammenhang zur beschädigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

##### Fehlerhafte Bewertung der Beeinträchtigung der Fledermäuse

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen der Fledermausraten wird von einer vollständigen Funktionserfüllung der geplanten Sperreinrichtungen für Fledermäuse ausgegangen, um die Gefährdung der Kollision und des Todes von Individuen zu vermeiden. Diese Sperrwirkung soll durch die 4 Meter hohen Lärmschutzwände bzw. zusätzlich angebrachte Sperreinrichtungen, die nicht Lärmschutzwände sind, erreicht werden (Maßnahme S 08; LBP neu S. 59, 62). Für überwiegend strukturgebunden fliegende Arten, wie die von der Planung betroffene Wasserfledermaus, gibt es jedoch keinen Nachweis der Wirksamkeit von Sperrwänden als Überquerungshilfen. Solche Maßnahmen sind nach dem von zahlreichen Fledermausexperten herausgegebenen Positionspapier „Querungshilfen für Fledermäuse“<sup>3</sup> vermutlich nicht ausreichend, um einen Verkehrstod zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen – Positionspapier – Stand April 2003 (Dr. R. Brinkmann et al.)

Es ist deshalb bei der artenschutzrechtlichen Prüfung davon auszugehen, dass zumindest einzelne Individuen trotz der Maßnahmen in den Verkehrsraum gelangen und dort getötet werden können.

#### Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-RL erfüllt

Entgegen der Bewertung im Kapitel 6.2.3 des LBP ist der Verbotstatbestand des Art. 12 der FFH-RL der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Der LBP geht selbst von einer Zerstörung von 6 alten Obstbäumen mit 12 Baumhöhlen als potentiellen Fledermausquartieren aus (LBP, S. 141). Die Zerstörung dieser Quartiere ist dabei im Zusammenhang mit der sonstigen ökologischen Funktion der Obstwiese, insbesondere als Nahrungshabitat, zu bewerten. Die im LBP vorgesehene Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere (Kästen) kann die zerstörten Quartiere im zerstörten Lebensraum „alte Obstwiese“ nicht gleichwertig ersetzen, da die Baumhöhlen dort Bestandteil eines Lebensraums sind, der offensichtlich mehr als nur die Funktion eines Quartiers erfüllt.

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, dass beim Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten Maßnahmen realisiert werden könnten, die die ökologische Funktion der verloren gehenden Stätte ohne zeitliche Lücke ersetzen. Wenn dies gelingt, dann soll das Verbot des Art 12 d FFH-RL nicht greifen. Dies setzt hohe Anforderungen an die Wirkungsweise der so genannten CEF-Maßnahmen:

- a.) sie müssen zumindest die verloren gehende Funktion der Stätte für die jeweiligen Individuen vollständig ersetzen.
- b.) es darf keine zeitliche Lücke für die Nutzbarkeit der Stätte für die jeweiligen Individuen zurückbleiben.
- c.) die konkret vom Verlust der Stätte betroffenen Individuen müssen die Ersatz-Stätte sofort nutzen.

Bei der Anbringung der Fledermauskästen ist offensichtlich die Voraussetzung unter Ziffer a) nicht gegeben, da die Quartierfunktion nicht getrennt von den sonstigen Lebensraumfunktionen der alten Obstwiese betrachtet werden kann. Insofern ist es zumindest zweifelhaft, ob die Individuen die Kästen als Ersatzquartier sofort nutzen.

Da trotz der Schutzvorrichtungen von einer Kollision und Tötung einzelner Tiere ausgegangen werden muss (s.o.), ist auch der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nach Art. 12 FFH-RL erfüllt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht nur bei der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch bei Störungen von besonders geschützten Arten vorgesehen, um damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen (s. u. a. Feldlerche, Nachtigall). CEF-Maßnahme dürfen jedoch beim Störungsverbot keine Anwendung finden (vgl. § 44 Absatz 5 BNatSchG).

#### Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen erforderlich

Es ist deshalb aufgrund der festgestellten Verstöße gegen die Verbote des Art. 12 der FFH-RL zu prüfen, ob die beantragte Planung aufgrund der Ausnahmevoraussetzungen des Art 16 der FFH-RL zugelassen werden kann.

Bei den Vogelarten ist im Rahmen der Überarbeitung des LBP's zu den Arten Feldlerche und Rebhuhn zu prüfen, ob es zu Verstößen gegen die Verbote des Art. 5 a,

b, d der VSchRL kommt. Da im Bestand- und Konfliktplan die faunistischen Daten nicht dargestellt, ist den Naturschutzverbänden auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen eine Beurteilung nicht möglich. Es ist aber die Zerstörung von Niststätten sowie erhebliche Störungen der Offenlandarten zu befürchten.

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist im LBP zu ergänzen.

Die Ausnahmebedingungen des Art. 16 der FFH-RL und des Art. 9 VSchRL werden nicht erfüllt.

Es gibt anderweitige zufrieden stellende Lösungen sowohl in Form anderer Trassenführungen im Westteil des Planungsabschnittes durch eine nördliche Trassenverschwenkung (s.o. zur Linienführung) als auch Ausführungsalternativen (u.a. größer dimensionierte Brückenbauwerke, geringere Flächeninanspruchnahme durch eine Reduzierung des Ausbaustandards, s.o.), die das Risiko für eine Zerstörung von Lebensstätten und die Kollision einzelner Tiere vermeiden bzw. vermindern. Eine intensive Prüfung dieser Alternativen ist artenschutzrechtlich zwingend geboten. Diese Prüfung kann nicht wegen des „Zwangspunkts“ Verknüpfung der L 712n mit der Grafenheider Straße unterbleiben, da die Verkehrsfunktion des 4. Bauschnittes der L 712n nicht nur bei der Anbindung an die B 61 im Kreuzungsbereich mit der Grafenheider Straße sondern auch bei weiter nördlich liegenden Verknüpfungen gegeben ist. Hier müssen ggf. die städtebaulichen Belange, die für eine Anbindung an die Grafenheider Straße geltend gemacht werden (s.o.), hinter die Belange des Artenschutzes zurücktreten

Zu ergänzen sind im LBP eine Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Nach der so genannten Ampelbewertung des LANUV für planungsrelevante Arten ist beim Kleinen Abendsegler von einem „ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand“ auszugehen. Nach der Roten Liste ist die Art in NRW „stark gefährdet“. Auch die Wasserfledermaus wird in der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft. Es ist deshalb mit Beeinträchtigungen von Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand zu rechnen, negative Auswirkungen auf Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind nicht auszuschließen. Zumindest sind im LBP die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen darzulegen und ggf. aus nachvollziehbaren Gründen zu widerlegen.

Bei den planungsrelevanten Vogelarten wird für das Rebhuhn ein „ungünstigen/unzureichender Erhaltungszustand“ festgestellt.

Soll ein Vorhaben trotz des Vorliegens eines oder mehrerer Verbotstatbestände dennoch zugelassen werden, stellt die FFH-RL folgende Ausnahmeoptionen bereit, die nach Artikel 12 der FFH-RL kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Populationen der betroffenen Arten müssen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
2. es darf keine anderweitige zufrieden stellende Lösung vorliegen,
3. ein Abweichung von den Verbotsvorschriften ist nur zulässig
  - im Interesse der Volksgesundheit, öffentlicher Sicherheit oder aus Gründen des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses
  - weiterer hier nicht relevanter Gründe.

In Fällen, in denen die Planung mit einem schlechten Erhaltungszustand einer Art kollidiert, wird der FFH-Artenschutz zu einem absoluten Hindernis. Ist dieses nicht der

Fall und liegen anderweitige Lösungsmöglichkeiten vor, kann ein Vorhaben ggf. nach Planungsänderungen zulässig sein.

Als Gesamtfazit ist zum Artenschutz festzustellen, dass die beantragte Plantrasse zumindest in der Form des vorgelegten Bauentwurfes aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

#### Kritik an unvollständigen Planunterlagen

Bei den übersandten Planunterlagen fehlten wesentliche Gutachten, die zur Beurteilung des Eingriffs und die Beeinträchtigungen der Fauna unentbehrlich sind. Dabei handelt es sich um die Gutachten der „AG Biotopkartierung“ zur Kartierung der Avifauna und Amphibien (2009) sowie der Fledermäuse (2010).

Diese Gutachten sind den Naturschutzverbänden noch zur Stellungnahme zu übersenden.

gez.

Dr.R.Sossinka (Bevollmächtigter BUND NRW)

Martin Stenzel (Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände)